

# **Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter der Universitätsmedizin Göttingen, Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

## **Präambel**

Diese Richtlinie ersetzt für den Anwendungsbereich der Universitätsmedizin Göttingen (im folgenden Universitätsmedizin genannt) die im Jahre 2011 (Amtliche Mitteilungen 18.1.2011/Nr. 2) für die seinerzeit gemeinsame Stabstelle Universitätsförderung der Universität Göttingen (Universität Göttingen ohne Universitätsmedizin und Universitätsmedizin) beschlossene Richtlinie für den Umgang mit Zuwendungen privater Dritter. Sie gilt gleichermaßen für das zentrale Fundraising (Geschäftsstelle Stiftung mit Bereich Fundraising (im folgenden Fundraising/zentrales Fundraising genannt) als auch für das dezentrale Fundraising durch die Einrichtungen der Universitätsmedizin Göttingen.

## **§ 1 Anwendungs- und Zuständigkeitsbereich**

(1) Zuwendungen i. S. d. Richtlinie sind Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen privater Dritter, die der Universitätsmedizin zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben durch eine juristische oder natürliche Person gewährt werden, ohne dass dafür eine marktübliche Gegenleistung vereinbart oder erwartet wird. Konkrete Formen privater Zuwendungen, um die sich die Universitätsmedizin Göttingen aktiv bemüht, sind Sponsoring, Stiftungsprofessuren, Spenden, Nachlässe (Erbschaften und Vermächtnisse) sowie Stiftungen (Zustiftungen in das Stiftungsvermögen, Errichtung unselbständiger und selbständiger Stiftungen). Keine Zuwendungen i. S. d. Richtlinie sind private und öffentliche Mittel, die im Rahmen von Auftragsforschung, Forschungskooperationen oder im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Tätigkeiten der Universität Göttingen eingenommen werden.

(2) Der Bereich Fundraising ist zentraler Ansprechpartner für Zuwendungen i.S.d. Richtlinie in enger Zusammenarbeit insbesondere mit dem Geschäftsbereich Finanzen, den Stabstellen Recht und Öffentlichkeitsarbeit/Unternehmenskommunikation sowie dem/der Antikorruptionsbeauftragten der UMG.

(3) Über den Regelungsinhalt dieser Richtlinie hinausgehende Einzelheiten zur Annahme und zur Verwendung von Zuwendungen sowie zur Kooperation mit externen Fördervereinen regelt eine Verfahrensanweisung des Vorstands.

## **§ 2 Anforderungen an die Zuwendungen und die Annahme von Zuwendungen**

(1) Private Zuwendungen an die Universitätsmedizin Göttingen haben gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) zu dienen und müssen im Einklang mit dem Leitbild der Universitätsmedizin Göttingen stehen.

- (2) Sie dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen eingeworben und angenommen werden:
- Das Ansehen der Universitätsmedizin Göttingen bleibt gewahrt. Die Freiheit von Forschung und Lehre und die Unabhängigkeit der Universitätsmedizin Göttingen von wirtschaftlichen und sonstigen partikularen Interessen sind sichergestellt.

- Eine Zuwendung privater Dritter begünstigt die Universitätsmedizin Göttingen als Institution; direkte Zuwendungen an Mitglieder und Angehörige der Universitätsmedizin Göttingen als Person sind unzulässig. Eine Widmung für Teilbereiche ist davon unberührt.
- Die Finanzierung der Universitätsmedizin Göttingen als Träger öffentlicher Aufgaben bleibt gewährleistet und ist transparent abgegrenzt.
- Die Zusammenarbeit mit Zuwendern erfolgt nach objektiven Kriterien und dem Grundsatz der Neutralität. Zuwendungsangebote sind auf die Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen zu prüfen.
- Jegliche Verknüpfung mit Umsatzgeschäften der Universitätsmedizin Göttingen ist ausgeschlossen. Wirtschaftliche Tätigkeiten der Universitätsmedizin Göttingen sind unabhängig von Zuwendungen privater Dritter. Bei der Annahme von Zuwendungen durch Firmen, mit denen die Universitätsmedizin Göttingen in Umsatzgeschäften steht, ist der Ausschluss der Verknüpfung durch den/die Antikorruptionsbeauftragte(n) schriftlich zu dokumentieren.
- Überprüfungen durch die Interne Revision sind jederzeit möglich.

### **§ 3 Annahme und Verwendung von Zuwendungen**

(1) Adressat aller Zuwendungen ist die UMG, vertreten durch den Vorstand.

Für die Zuständigkeit für die Annahme von Zuwendungen gelten folgende Regelungen der Höhe nach:

| Betrag   | Zuständig für die Annahme   |
|--|---|
| a) < 5.000 €   | Einwerbende Einrichtung in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Finanzen und dem Bereich Fundraising |
| b) 5.000 €/ bis < 50.000 €                                       | Vorstand Wirtschaftsführung und Administration  |
| c) 50.000 € und höher, Nachlässe                                 | Vorstandsbeschluss erforderlich   |
| d) Annahme von Erbschaften und Vermächtnissen < 50.000 €         | Delegation der Annahme auf den Bereich Fundraising  |
| e) Annahme von Erbschaften und Vermächtnissen 50.000 € und höher | Vorstandsbeschluss erforderlich   |

(2) Einrichtungen oder Mitglieder und Angehörige der Universitätsmedizin Göttingen, an die Zuwendungsangebote herangetragen werden, haben zeitnah den Bereich Fundraising zu unterrichten. Dieser stellt entsprechend den Festlegungen in dieser Richtlinie und der einschlägigen Verfahrensanweisung die Beteiligung des Geschäftsbereichs Finanzen bzw. des Vorstands sicher.

(3) Zuwendungen müssen entsprechend den Regelungen der Abgabenordnung verwendet werden. Der Geschäftsbereich Finanzen stellt in Absprache mit dem Bereich Fundraising die zeitnahe und zweckentsprechende Zuweisung der Mittel an die Kliniken und Institute sicher. Für die Einhaltung der Regularien bei der Verwendung der Mittel tragen die begünstigten Einrichtungen die Verantwortung.

(4) Ist eine Zuwendung durch den Zuwender mit einer Auflage oder Zweckbindung versehen, ist dieser nachzukommen. Ist dies nicht möglich, darf die Zuwendung nicht angenommen werden.

(5) Weitere Einzelheiten zur Annahme und Verwendung regelt eine Verfahrensanweisung.

#### **§ 4 Transparenz und Datenschutz**

(1) Die Universitätsmedizin Göttingen stellt für die erhaltenen Zuwendungen Transparenz (Internet) auf der Grundlage der einschlägigen Verfahrensanweisung unter Berücksichtigung der Antikorruptionsrichtlinie des Landes sowie der Datenschutzrichtlinien her. Die Verfahrensrichtlinie eint die Verpflichtung zur Schaffung größtmöglicher Transparenz für die Öffentlichkeit bei gleichzeitiger Sicherstellung des Datenschutzes.

(2) Daneben berichten der Geschäftsbereich Finanzen und der Bereich Fundraising gemeinsam einmal jährlich gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsgremium über die Höhe der erhaltenen Zuwendungen (kategorisiert) und deren Verwendung entsprechend § 3 Abs. 3 S. 1.

(3) Die zentral erhaltenen Zuwendungen durch Spendenkampagnen und Förderprojekte werden darüber hinaus durch Öffentlichkeitsarbeit und mediale Unterstützung bekannt gemacht.

#### **§ 5 Zusammenarbeit mit fördernden Einrichtungen**

Mit fördernden Einrichtungen, insbesondere mit Vereinen, die in ihrem Zweck fördernd für die Universitätsmedizin in Forschung, Lehre und Krankenversorgung tätig sind, können Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden. Einzelheiten über die Voraussetzungen zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung regelt die einschlägige Verfahrensanweisung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach Verabschiedung durch den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft und setzt die gemeinsame Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 18.1.2011 für die Universitätsmedizin Göttingen außer Kraft.